Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1881)

Heft: 32

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 32. Samstag den 6. August 1881.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr 6 30

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher Beilage des „Schweiz. Pastoral-Blattes."

Briefe und Gelder franco.

Das „Garantiegesetz" vom 13. Mai 1871.

Auf Morgen, den 7., ist in Rom von den revolutionären Führern ein Meeting für Aufhebung des Garantiegesetzes anberaumt. Römische Blätter deuten an, die Bewegung sei von der Regierung selbst oder doch mit ihrem Vorwissen und ihrer stillschweigenden Billigung angeregt worden und werde auf der ganzen Linie zum Sturme gegen das Garantiegesetz geblasen. So halten wir es für opportun, hier den Text des, allerdings vom Papste niemals anerkannten, von den europäischen Mächten jedoch als eine Art internationalen Vertrages betrachteten Garantiegesetzes mitzutheilen.

* * *

§ 1. Die Person des Papstes ist heilig und unverletzbar.

§ 2. Das Attentat gegen die Person des Papstes und die Aufforderung, ein solches zu begehen, werden mit ebendenselben Strafen belegt, welche auf das Attentat und die Aufforderung zur Verübung eines solchen gegen die Person des Königs festgesetzt sind. Die unmittelbar gegen die Person des Papstes durch Reden, Handlungen oder andere im Artikel 1 des Preßgesetzes angeführten Mittel begangenen Beleidigungen und öffentlichen Schmähungen werden mit den im Artikel 19 desselben Gesetzes bestimmten Strafen belegt. Die besagten Reate werden von Amtswegen verfolgt und gehören zur Competenz der Schwurgerichte. Die Erörterung religiöser Fragen ist vollkommen frei.

§ 3. Die italienische Regierung erweist dem Papste im Gebiete des Königreichs die den Souveränen zukommenden Ehrenbezeigungen und bewahrt ihm den Ehrenvorrang, der ihm von den katholischen Souveränen zuerkannt ist. Der Papst hat das Recht, die bisher übliche Anzahl von Garden als Leibwache für seine Person und zur Bewachung der Paläste zu halten, jedoch ohne daß hierdurch den Pflichten und Schuldigkeiten, welche diesen Garden nach den Gesetzen des Königreichs obliegen, Eintrag geschehe.

§ 4. Zu Gunsten des heiligen Stuhles wird die in einer jährlichen Rente von 3,225,000 Franken bestehende Dotation aufrecht erhalten. Mittels dieser, den im römischen Budget unter den Rubriken: heilige apostolische Paläste, heiliges Collegium, kirchliche Congregationen, Staatssecretariat und diplomatische Vertretung im Auslande aufgenommenen Beträgen ganz gleichen Summe ist vorgesorgt für die Civilliste des Papstes und für die Bestreitung der verschiedenen kirchlichen Bedürfnisse des heiligen Stuhles, für die gewöhnliche und außerordentliche Unterhaltung und Bewachung der apostolischen Paläste und ihres Zubehörs; für die Besoldungen, Ruhegehalte und Pensionen der im vorigen Artikel erwähnten Garden und der zum päpstlichen Hofe gehörigen Personen, sowie für die eventuellen Ausgaben und endlich für die gewöhnliche Erhaltung und Bewachung der in den Palästen befindlichen Museen und der Bibliothek, sowie für Bestreitung der Besoldungen, Löhnungen und Pensionen der hierbei angestellten Beamten. Die oben erwähnte Dotation wird in dem großen Schuldbuche des Staates in der Form einer immerwährenden und unveräußerlichen Rente auf den Namen des heiligen Stuhles vorgemerkt werden und wird während der Erledigung des päpstlichen Stuhles zur Bestreitung aller Bedürfnisse der römischen Kirche während dieser Zwischenzeit fortbezahlt. Dieselbe bleibt von jeder Art von Steuern und staatlichen, communalen und provinziellen Lasten frei und wird selbst in dem Falle, daß die italienische Regierung sich nachträglich entschließen würde, die Kosten für die Museen und die Bibliothek auf sich zu nehmen, nicht vermindert werden können.

§ 5. Außer der im vorigen Artikel festgesetzten Dotation verbleibt dem Papste der Nießbrauch der apostolischen Paläste des Vaticans und Laterans nebst allen dazu gehörigen oder davon abhängigen Gebäuden, Gärten und Grundstücken, sowie die Villa Castel-Gandalfo nebst deren Umgebung und Zubehör. Die besagten Paläste, Villa und deren Zubehör, sowie auch die daselbst befindlichen Museen, die Bibliothek und die Kunst- und archäologischen Sammlungen sind unveräußerlich und frei von jeder Steuer oder Abgabe, sowie von der Expropriation zu öffentlichen Zwecken.

§ 6. Während der Erledigung des päpstlichen Stuhles wird keine gerichtliche oder politische Behörde aus irgend einem Grunde die persönliche Freiheit der Cardinäle hindern oder beschränken können. Die Regierung trifft die nöthigen Maßregeln, um die Versammlung des Conclave und der öcumenischen Concilien vor jeder Störung durch äußere Gewalt zu sichern.

§ 7. Kein Staatsbeamter oder Polizeiagent kann zur Ausübung von Amts-

handlungen in die Paläste und Oertlichkeiten, wo der Papst gewöhnlich residirt oder sich zeitweilig aufhält, oder wo das Conclave oder ein öcumenisches Concil versammelt ist, ohne die Ermächtigung des Papstes, des Conclave oder des Concils eindringen.

§ 8. Es ist vorboten, Untersuchungen, Nachforschungen oder Beschlagnahmen von Papieren, Urkunden, Büchern oder Registern in dem ausschließlich mit einem geistlichen Wirkungskreise bekleideten päpstlichen Aemtern und Congregationen vorzunehmen.

§ 9. Der Papst hat volle Freiheit, alle Funktionen seines geistlichen Amtes auszuüben und die Acte dieses seines Amtes an den Thoren der Basiliken und der Kirchen Roms anschlagen zu lassen.

§ 10. Die Geistlichen, welche von Amtswegen in Rom an der Erlassung der Acte der geistlichen Gewalt des heiligen Stuhles theilnehmen, werden deßhalb von der Staatsgewalt weder irgendwie belästigt, noch einer Untersuchung unterworfen, noch zur Rechenschaft gezogen. Jeder Ausländer, der ein geistliches Amt in Rom bekleidet, genießt alle persönlichen Garantien, die den italienischen Staatsbürgern kraft der Gesetze des Königreichs zugesichert sind.

§ 11. Die bei Seiner Heiligkeit accreditirten Gesandten auswärtiger Regierungen genießen im Königreiche alle Pärogative und Immunitäten, welche in Gemäßheit des Völkerrechtes den diplomatischen Agenten zukommen. Die strafrechtlichen Bestimmungen über die Beleidigungen der bei der italienischen Regierung accreditirten Gesandten auswärtiger Mächte werden auf die Beleidigungen jener ausgedehnt. Den Gesandten Seiner Heiligkeit bei den auswärtigen Regierungen sind im Gebiete des Königreichs die herkömmlichen völkerrechtlichen Prärogativen und Immunitäten sowohl beim Abgange nach dem Orte ihrer Mission, als bei der Rücklehr von demselben zugesichert.

§ 12. Der Papst correspondirt in voller Freiheit und ohne irgend eine Einmischung der italienischen Regierung mit dem Episcopat und mit der ganzen katholischen Welt. Zu diesem Zwecke ist ihm das Recht eingeräumt, im Vatican oder in irgend einer andern seiner Residenzen ein Post- und ein Telegraphenbureau zu errichten, deren Dienst durch von ihm freigewählte Beamte versehen wird. Das päpstliche Postamt wird in geschlossenen Briefpacketen direct mit den Auswechselungsämtern des Auslandes correspondiren oder aber seine Briefschaften den italienischen Postämtern zur Beförderung übergeben können. In beiden Fällen wird die Beförderung der mit dem Siegel (Stempel) des päpstlichen Telegraphen- oder Postamtes versehenen Depeschen oder Briefschaften im italienischen Staatsgebiete von jeder Taxe oder Auslage befreit sein. Die im Namen des Papstes abgesendeten Couriere sind im Königreiche den Cabinetscurieren der auswärtigen Regierungen gleichgestellt. Das päpstliche Telegraphenbureau wird mit dem Telegraphennetze des Königreiches auf Staatskosten in Verbindung gesetzt. Die vom besagten Bureau mit dem authentischen Nachweise derselben als päpstliche aufgegebenen Telegramme werden im Königreiche mit dem für Staatstelegramme festgesetzten Vorrange angenommen und befördert und sind von jeder Taxe frei. Dieselben Vortheile genießen die Telegramme des Papstes oder die in seinem Namen unterzeichneten, welche mit dem Siegel (Stempel) des heiligen Stuhles versehen, bei irgend einem Telegraphenbureau des Königreiches aufgegeben werden. Die an den Papst gerichteten Telegramme werden von den von dem Empfänger zu entrichtenden Taxen befreit sein.

§ 13. Die Seminarien, Academien, Collegien und andere zur Erziehung und Ausbildung der Geistlichen gegründeten katholischen Institute in der Stadt Rom und in den sechs suburbicarischen Bisthümern werden auch in Zukunft ausschließlich vom heiligen Stuhle ohne irgend welche Einmischung der Schulbehörden des Staates abhängen.

§ 14. Jede specielle Beschränkung der freien Ausübung des Versammlungsrechtes der Mitglieder des katholischen Klerus ist abgeschafft.

§ 15. Die Regierung verzichtet auf das Recht der apostolischen Legatie in Sicilien, und im ganzen Königreiche auf das Recht der Ernennung oder des Vorschlages bei der Verleihung der höheren Kirchenämter. Von den Bischöfen wird nicht gefordert werden, daß sie dem Könige den Eid leisten. Die höheren und niederen Beneficien können, außer in der Stadt und in den suburbicarischen Bisthümern, nur Staatsbürgern des Königreiches verliehen werden. Hinsichtlich der Beneficien königlichen Patronats wird keine Neuerung eingeführt.

§ 16. Das Exequatur und das Placetum Regium und jede andere Art der staatlichen Bewilligung zur Bekanntmachung und Durchführung der Acte der kirchlichen Gewalt sind abgeschafft. So lange jedoch als nicht durch das Specialgesetz, wovon der Artikel 18 handelt, anders bestimmt wird, bleiben dem Exequatur und dem Placetum Regium alle jene Acte der kirchlichen Gewalt unterworfen, welche Bestimmungen über das Kirchengut und die Einführung in die Temporalien der höheren und niederen Beneficien mit Ausnahme jener in der Stadt Rom und den suburbicarischen Bisthümern betreffen. Die Bestimmungen der Civilgesetze über die Gründung und die Art des Fortbestandes der geistlichen Institute und über die Veräußerung ihrer Güter bleiben aufrecht erhalten.

§ 17. In geistlichen und in Disciplinarangelegenheiten ist weder die Beschwerde oder die Apellation gegen Acte der Kirchengewalt gestattet, noch aber wird diesen eine zwangsweise Vollzugskraft zuerkannt oder bewilligt. Das Erkenntniß über die Rechtsfolgen sowohl dieser, als aller anderen Acte der geistlichen Gewalt gehört zur Jurisdiction des Staates. Diese Acte sind jedoch wirkungslos, wenn sie den Staatsgesetzen oder der öffentlichen Ordnung widerstreiten oder Rechte von Privatpersonen verletzen, und unterliegen den Strafgesetzen, wenn durch sie ein Reat begangen wird.

§ 18. Ein besonderes Gesetz wird die Maßregeln über die Regelung, die Erhaltung und die Verwaltung des Kirchengutes im Königreiche bestimmen.

§ 19. In allen Angelegenheiten, welche

Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes sind, hört die Rechtskraft jeglicher noch giltigen Anordnung auf, insofern sie dem gegenwärtigen Gesetze widerstreitet.

„Der Niedergang der reformirten Kirche."

Non calcatur ab hominibus, qui patitur persecutionem, sed qui persecutionem timendo infatuatur.
S. Aug. lib. 1. de serm. Dom. in monte cp. 6. (comm. doct. noct. III.)

So betitelt sich eine unlängst erschienene Broschüre von Dr. Adolf Zahn, welche helle Streiflichter auf einzelne Züge in der protestantischen Bewegung unserer Zeit fallen läßt, und welche auch für katholische Leser nicht ohne Interesse ist. Die äußere Geschichte einer Zeit zeigt uns nur, was gegenwärtig ist, die inneren Bewegungen derselben zeigen uns die Wurzeln des Zukünftigen. Die äußeren Ereignisse sind ja nur der Niederschlag der vorausgegangenen inneren Entwicklungen. So gehören die inneren Bewegungen einer Zeit in den verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften, Ständen u. s. w. mit zur Aufgabe einer Zeitung, zumal einer Kirch.-Ztg. und sind nicht ihr geringster Gegenstand.

Obige Schrift ist der Erguß eines wenn auch irrenden doch edlen Gemüthes, das in oft ergreifenden Worten sein inneres Weh ausströmen läßt über den Untergang der „reformirten Kirche". Der Verfasser wirft zuerst einen kurzen Rückblick auf die Vergangenheit der reformirten Gemeinschaft, die er in die Worte Häußers zusammenfaßt: „Von Genf ist ein Stück Weltgeschichte ausgegangen, dem der stolzeste Theil des 16. und 17. Jahrhunderts angehört." Heute aber müsse man sich fragen, wo ist die reformirte Kirche hingekommen, die ganz allein die politische Erhaltung und Fortführung der Reformation bewirkt hat? „Sie scheint vom deutschen Boden wie weggefegt zu sein. Da und dort noch eine einzelne Gemeinde, ein reformirtes Bekenntniß, aber Vereinsamung, Schwäche, kümmerliches Wesen liegt auf Allem. Unter: reformirt denkt man sich in der großen Masse kaum noch etwas anderes als freigeistiges, zügelloses Wesen, während gerade die reformirte Kirche die Kirche der strengsten Zucht war."

Ueber die reformirte Gemeinschaft der Schweiz urtheilt er mit folgenden Sätzen: „Es ist ein geschichtliches Gesetz, daß gerade eine solche Kirche, der die höchsten Güter anvertraut waren, und die wie mit Leiden so auch mit Wohlthaten gekrönt wurde, in ihrem Abfall die abscheulichsten Formen des Verderbens offenbart. Die Heiligkeit des Lebens ruft rächend die Verzerrung des Todes. Das Zarteste wird das Gemeinste, das Erhabenste das Albernste und Lächerlichste. Und diesen Anblick haben wir . . . am erschütterndsten in der reformirten Schweiz, die praktisch und theoretisch bis an den Rand des ödesten Radicalismus getrieben wurde und einen Anblick bietet, den man in Gedanken an Zwingli, Bullinger, Breitinger, Calvin, Farel, Beza nur mit Entsetzen verhüllen kann."

Gegenüber der katholischen Kirche sieht er in dem Untergang der reformirten Religionsgenossenschaft ein besonders trauriges Zeichen. „Es ist der stärkste, eifrigste Kämpfer gegen Rom gefallen. Die römische Kirche hat von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gewaltige Fortschritte gemacht. Und jetzt wirft eine große politische römische Partei (Centrum) ihren entscheidenden Einfluß in die Wagschale des Reichstags, und hinter ihr droht das angekündigte clerical-conservative Ministerium. Mit dem Niedergang der reformirten Kirche eröffnet sich diese Aussicht und vor dem großen Todten steht sein triumphirender Feind."

Wir haben es hier nur mit den Thatsachen zu thun, die der Verfasser constatirt, und welche für uns Interesse genug bieten; die Polemik gegen seine Beurtheilung der Thatsachen liegt außer unserem Zweck und ist ohnedieß für unsere Leser überflüssig.

Der Verfasser untersucht dann des Ferneren die Ursachen des geschilderten Niedergangs und findet sie im Verlassen der calvinischen Prädestinationslehre, des „Centraldogmas", wie er es nennt, zu dem er sich voll und ganz bekennt. In Verfolgung der geschichtlichen Entwicklung, die zu diesem Ziele geführt, hebt er als ein bedeutsames Moment hervor das Aufgeben der lateinischen Sprache als Schriftsprache. Die einzelnen Landeskirchen verschiedener Nationalität haben dadurch den Contact mit einander verloren, die Literatur des Auslandes, welche eine Hilfsquelle für die deutschen Reformirten bildete, kam nicht mehr in die Hände der Letzteren. In dieser Isolirung hatten sie die geistige Kraft und die Mittel nicht mehr, dem alsbald auftauchenden Philosophismus zu widerstehen. Ein Zeugniß wieder einmal vom Feinde für die Kirche, wie gut und weise es gethan, den Ruf abzuweisen, der zeitweilig zur Mode geworden war und der Abschaffung des Lateinischen nicht bloß als Gelehrten-, sondern auch als liturgischer Sprache verlangte.

Die zweite Ursache der vorwürfigen Erscheinung findet der Verfasser in der Union der lutherischen und der reformirten Confession in Preußen. Durch diese verloren die Reformirten in größeren Kreisen ihre eigenthümlichen Lehranstalten und in den einzelnen Gemeinden die Prediger ihres Bekenntnisses. Es waren im Laufe des ganzen Jahrhunderts nur ein paar Männer, die nach einander die Tradition des calvinischen Bekenntnisses aufrecht hielten, während es der Masse verächtlich und zuletzt unbekannt wurde.

So kommt der Verfasser zu dem Schluß: „Sollte nach göttlichem Gericht die römische Kirche noch einmal zur völligen Herrschaft in Deutschland kommen — und sie ist auf dem überall bereiteten Wege dazu, wenn auch 1866 und 1870 noch zwei gewaltige „Halt" geboten haben — so wird ihre Tyrannei auch wieder reformirte Confessoren schaffen." (?)

Das Bemerkenswerthe dieser literarischen Erscheinung ist vor allem der ehrenwerthe Muth, der unter den gezeichneten Verhältnissen dazu gehört, rückhaltslos zum Bekenntniß Calvins zu stehen, und der, wenn er auch einer verirrten Lehre gilt, doch gegenüber der vorausgegangenen rationalistischen Plattheit beweist, wie die tieferen, ernsteren Geister unserer Zeit auf das Positive hindrängen, kräftige Kost verlangen.

Das andere und bedeutsamste Zeugniß der Schrift ist die Aussicht, die sie dem Katholizismus eröffnet. Der Sieg „Roms" ist ihm durch die Ereignisse von 1866 und 1870 nur augenblicklich hinausgeschoben, nicht aber endgiltig abgewendet. In dem Zeugniß, das der reformirte Verfasser dem Erstarken des Katholicismus ausstellt, liegt die Widerlegung eines doppelten Irrthums zaghafter Katholiken.

Als 1870 die Kirche das Dogma von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramts definirte, und als zugleich das protestantische Preußen zur ersten Macht in Europa aufstieg, welche Besorgnisse, welche trübe Prophezeiungen mußte man hören! Und heute nach wenigen Jahren kommt uns bald von dieser, bald von jener Seite der Gegner das Zeugniß, wie der Kirche alles so wohl angeschlagen habe, wie sie die geistige Uebermacht besitze gegenüber allen andern feindlichen Confessionen. Welch schlechte Propheten, welch üble Rathgeber waren es, die da meinten, nur „die Versöhnung mit den modernen Ideen" könne die Kirche durch die drangvolle Zeit retten; welche Unkenntniß von den Existenzbedingungen der Kirche, welche mehr den Erfindungen menschlicher „Klugheit" als dem inneren Werth und der Macht katholischer Wahrheit und dem höheren Schutz vertraute; welch' schlechte Kenntniß aber auch der Menschennatur selbst, zu glauben, diese werde sich einer Auktorität unterwerfen, die zuvor sich den Menschen selbst unterworfen und damit ihre Impotenz gestanden und bewiesen hätte!

Der andere Irrthum war, die Kirche sei verloren, wenn keine physische, politische Macht sie mehr stütze, wenn Frankreich revolutionär, Oesterreich liberal, Preußen und England protestantisch, Rußland schismatisch und Spanien unmächtig geworden seien. Aufgang und Niedergang einer geistigen Macht sind nicht an die Voraussetzungen und Entwicklungsgesetze politischer, physischer Mächte geknüpft. Darum m u ß t e die Rechnung falsch sein. In mehr als einem Staate drängen umgekehrt die inneren Entwicklungen auf die Erkenntniß hin, daß der Staat mehr der Kirche als diese jenes bedarf. Wer möchte heute noch glauben, daß Rußland, mit dem Nihilismus in seinen Eingeweiden, oder Italien mit seiner radicalen Canaille den Stuhl Petri schützen könnten und wollten! Rußland sucht selbst den Frieden. In Deutschland hat die benörgelte Fraction des Centrums, wie unser Verfasser trauernd bekennt, die entscheidende Stellung im Reichstag, diese Fraction, die nie dem Compromiß gehuldigt, während die traditionelle Priesterin des Götzen Compromiß und Opportunismus, die nationalliberale Fraction, diese Verkörperung der „modernen Ideen" (von 1870), jämmerlich am Boden liegt und die Fußtritte der Kostgänger des Reptilienfonds empfindet. Die modernen Ideen von 1870 sind heute alter Zopf, und was damals Zopf war, ist heute modern.

Ja, es war eine lehrreiche Zeit 1870 bis 1880, wir haben aus ihr gelernt: Nicht der Compromiß mit Modethorheiten überwindet die Welt, sondern das klar erkannte und entschieden bekannte Princip, oder wie der hl. Augustinus sagt: Non calcatur ab hominibus, qui patitur persecutionem, sed qui persecutionem timendo infatuatur.

Die Wallfahrt zum Grabe des seligen Petrus Canisius.

—

Letzten Dienstag erhielten wir nachstehenden „Aufruf an die Katholiken der S c h w e i z" zugesandt, und beeilen uns, denselben unsern verehrten Lesern mitzutheilen:

Liebe Landsleute! Am 17., 18. und 19. August begeht Freiburg das 300jährige Jubiläum zur Erinnerung an den seligen Petrus Canisius, und voraussichtlich wird dieses Fest in Gegenwart einer großen Anzahl Katholiken gefeiert werden. In Deutschland, das den Canisius als seinen zweiten Apostel verehrt, sind von einflußreicher Seite Vorkehrungen getroffen zu einem Pilgerzug an das Grab des sel. Canisius. Außerdem sind aus Frankreich, Holland und Oesterreich bereits Vertretungen angesagt.

Freiburg sieht demnach der Ankunft zahlreicher Katholiken aus verschiedenen Ländern entgegen, und hofft zuversichtlich bei diesem Anlaß auch die schweizerischen Katholiken begrüßen zu können. Wenn man bedenkt, was Canisius für die Rettung und Reinerhaltung des katholischen Glaubens in seiner apostolischen Sendung gewirkt hat, so ist es geradezu eine Pflicht der katholischen Schweizer, sich bei dieser Wallfahrt recht zahlreich zu betheiligen und an der Grabstätte des sel. Canisius den Gefühlen der Dankbarkeit und Verehrung Ausdruck zu geben.

Ist es ja die Schweiz, der Canisius viele Jahre seiner segensreichen Thätigkeit gewidmet, und sein, Gott, der Kirche und der Erziehung der Jugend geweihtes Leben beschlossen hat. Der Schweiz war von der Vorsehung die hohe Ehre und das Glück beschieden, den Ueberresten dieses Gottesmannes die letzte Ruhestätte zu bieten, wie ja auch die Schweiz, zunächst Freiburg mehrere jener, von Canisius selbst gestifteten Werke aufweist, welche zum Wohl des Vaterlandes und der Kirche Unsterbliches geleistet, und seinen Namen unserm Volk ewig theuer gemacht haben, z. B. das altberühmte Collegium, die Marianische Congregation, die Organisation und Beförderung des christlichen Unterrichtes der Jugend, u. s. w.

Die Canisiusfeier in Freiburg hat in erster Linie einen religiösen Charakter, doch läßt sich damit ganz gut eine schweizerisch-nationale Kundgebung verbinden. Der Name Canisius erinnert lebhaft an unsern Nikolaus von der Flüe; diese Männer sind einander geistig verwandt: einmal durch die innige Religiösität, die beide auszeichnete, und dann durch ihre wohlthätige Wirksamkeit im Schweizerland. Den Eintritt Freiburgs in den Bund ermöglichte und vermittelte Nikolaus, er fungirte bei diesem hocherfreulichen, historischen Act, gleichsam als Taufpathe, wie in einer spätern Zeit Canisius als Firmpathe, als es sich darum handelte, nach der Religionsspaltung den Kanton Freiburg im Glauben zu firmen, d. h. zu stärken und zu kräftigen. Wohl als einer der ersten schrieb Canisius eine Biographie des Nikolaus von der Flüe. Anno 1586 erschien bei Abraham Gemperlin in Freiburg ein dem dasigen Schultheißen von Lanten gewidmetes Büchlein, betitelt: Zweiundzwanzig Be-

trachtungen und Gebete, des gottseligen, fast (sehr) andächtigen Einsiedels, Bruder Clausen von Unterwalden, Sampt seinen Lehren, Sprüchen und Weissagungen, von seinem Thun und Wesen, 2c. — Wir werden in Freiburg neben Canisius den ehrwürdigen Friedensstifter von Stans ehren und feiern, und dabei der vierhundertjährigen Vereinigung Freiburgs mit der Eidgenossenschaft in patriotischer Freude gedenken.

Und nun liebe Landsleute, laden wir Euch herzlich zur Theilnahme an der Canisiuswallfahrt ein, und heißen Euch in Christo mit brüderlicher und freundeidgenössischer Gesinnung willkommen.

Das Fest-Comite.

* * *

In der „Freib. Ztg." erlassen die hochw. Herren Dr. Götschmann und Jaccoud nachstehenden Aufruf an die

„Hochw. Herren Germaniker in Deutschland und in der Schweiz."

Wie Sie aus öffentlichen Blättern wissen, ist für die Tage vom 17., 18. und 19. August von Seite Deutschlands, der Schweiz und anderer Länder eine Wallfahrt zur Canisiusfeier nach Freiburg (Schweiz) beabsichtigt. Nun wurde schon wiederholt der Wunsch geäußert, es möchten im Anschluß an dieses Fest sich jene Herren in Freiburg zusammenfinden, die zu irgend einer Zeit im Collegium Germanikum studirt haben.

Die erste Anregung hiezu erging von Rom. Als die Herren Germaniker heuer von der ewigen Stadt schieden, bemerkte der hochw. P. Wertenberg, Spiritual im Germanikum, daß speziell die Germaniker zunächst veranlaßt seien, der Canisius-Wallfahrt beizuwohnen.

Der selige P. Petrus Canisius wurde im Jahre 1573 vom Papst selbst durch ein Breve nach Rom berufen. Das Collegium Germanikum war damals von seiner frühern Höhe gesunken und bedurfte einer Reorganisation. Canisius sollte dieser Anstalt nach dem Wunsche des Papstes Gregor XIII. frisches Leben und einen neuen Geist verleihen, und er löste die Aufgabe mit ausgezeichnetem Erfolg. Der hl. Vater acceptirte die Vorschläge des Canisius, und die Blüthe und der Glanz, die wir noch heute am Collegium Germanikum bewundern, ist vornehmlich das Verdienst des seligen Canisius.

Nach diesem Muster gründete er später noch eine Anzahl solcher Collegien in verschiedenen Städten Deutschlands. Aber auch in Rom selbst stiftete der hl. Vater nach Canisiusprincipien noch mehrere Collegien für fremde Nationen (z. B. für die Engländer, Griechen, Maroniten, 2c.) und diese herrlichen Lehranstalten verdanken Ursprung und Errichtung in erster Linie dem seligen Canisius, der mit Recht der zweite Apostel Deutschlands heißt, allein ebenso gut dürfen wir ihn auch den Reformator und zweiten Stifter und Gründer des Germanikums nennen.

Im Hinblick auf eine so großartige und segensreiche Wirksamkeit wird der Germaniker freudig zum Grabe des sel. Canisius wallfahren, dem Regenerator und Wohlthäter jener Studienanstalt, die jedem Germaniker für immer lieb und theuer bleibt. Vom lebhaftesten Verlangen beseelt, wird der Germaniker an der Grabstätte des Seligen den Gefühlen des innigsten Dankes und der tiefsten Verehrung im Gebet Ausdruck verleihen.

In Freiburg ist dann wohl Gelegenheit, daß Mancher den Freund wiederum begrüßt, und sie sich in gegenseitiger Erinnerung an die schönen Studienjahre in Rom erfreuen.

Es ist uns gestattet, hier noch beizufügen, daß unser Hochwürdigster Bischof Dr. theol. et phil., Herr Christophorus Cosandey — der selbst Germaniker ist — die Kunde von einer bevorstehenden Zusammenkunft der Germaniker in Freiburg mit hoher Befriedigung aufgenommen hat.

Hiemit verbinden wir die ergebenste Einladung an alle Herren Germaniker, an der Wallfahrt und Festfeier zu Ehren des 300jährigen Canisius-Jubiläums theilzunehmen, indem wir Sie unsrerseits eines recht herzlichen Empfanges versichern.

Dr. Aloys Götschmann, Superior des Priesterseminars in Freiburg.

Dr. Johann Jaccoud, Professor der Philosophie am Kollegium St. Michael in Freiburg.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Bisthum Basel. „Die Basler Bisthumsfrage." Unter diesem Titel bespricht der τ-Correspondent des „Vaterland" in acht sehr bemerkenswerthen Artikeln die Genesis der Wirrnisse im Bisthum Basel, sowie deren Nachtheile und Gefahren und schlägt zur Lösung des Conflictes vor: es möge die Gründung eines neuen Bisthums in Aussicht genommen werden, ein Bisthum der Innerschweiz, bestehend aus den Kantonen Luzern, Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden und Tessin, mit dem Hochwst. Bischof Lachat an der Spitze und Luzern als Residenz. Für die Kantone Solothurn, Baselland, Aargau, Bern und Thurgau möge durch Errichtung eines besondern Bisthums gesorgt werden.

Diese Artikel betreffend sendet uns der bischöfliche Kanzler, hochw. Herr Duret, die nachstehende Erklärung:

Die Chiffre (τ) des Verfassers der Artikel „die Basler Bisthumsfrage" im „Vaterland" scheint manchenorts zur Vermuthung Anlaß gegeben zu haben, daß dieselben aus der Bisthumskanzlei stammen. Dies ist keineswegs der Fall. Der Unterzeichnete anerkennt den guten Willen und die kirchlichen Prinzipien des Verfassers, aber kann mit der vorgeschlagenen Lösung durchaus sich nicht einverstanden erklären. Geduld, Festigkeit und Ausharren werden die richtige Lösung allein herbeiführen; wir haben nichts zu rütteln, noch weniger treugesinnte Bisthumstheile einer Verwaisung preiszugeben, deren Dauer und Folgen unberechenbar wären. Zudem ist die Gegenwart absolut ungeeignet, neue Bisthumscircumscriptionen durch Vermittlung unseres Bundesrathes — auf Tractanden zu setzen. An jener Artikelserie „die Basler Bisthumsfrage" hat der historische Ueberblick seinen Werth, das Uebrige ist Privatstudie eines jungen Politikers. Duret, Kanzler.

Luzern. Zu dem, auf den 21. festgesetzten kantonalen Kirchengesangfest haben bereits über 200 Sänger

aus 15 Gemeinden ihre Betheiligung zugesagt.

Zug. Im Töchter-Pensionat und Lehrerinnenseminar in Menzingen werden Dienstags und Mittwochs, 16. und 17. August, die Jahresprüfungen abgehalten. Dieselben beginnen je Morgens halb 8 Uhr und schließen Mittwoch Abends 4 Uhr mit einer musikalischen Produktion. Während den bezeichneten, sowie den zwei vorausgehenden Tagen sind die von den Zöglingen angefertigten weiblichen Arbeiten ausgestellt. Eltern und Schulfreunde werden zur Beiwohnung bei den Prüfungen freundlichst eingeladen. („Vtld.")

St. Gallen. „Pays" veröffentlicht das herrliche Dankschreiben, das der hochwst. Bischof Dr. Greith, als Antwort auf die Gratulationen des jurassischen Klerus (beim Priesterjubiläum), an hochw. Dekan Vautrey in Delsberg erlassen hat. In diesem Schreiben gibt der hochwst. Jubilar seiner Bewunderung für den Starkmuth des jurassischen Klerus wie seiner Freundschaft für den, aus diesem Klerus hervorgegangenen Msgr. Lachat beredten Ausdruck.

Schwyz. (Eingesandt.) Während den 25 Jahren ihres Bestandes hat die Lehranstalt **Maria Hilf** dahier nicht weniger als **2729** Zöglinge beherbergt, und zwar 635 aus dem Kt. Schwyz, 294 aus Bünden, 229 aus St. Gallen, 164 aus Tessin, 135 aus Freiburg, 116 aus Bern, 106 aus dem Aargau, 89 aus Luzern, 88 aus Zug, 83 aus Wallis, 68 aus Solothurn *), 64 aus dem Thurgau, 57 aus Unterwalden, 55 aus Uri, 30 aus Glarus, 29 aus Genf, 22 aus Appenzell, 13 aus Basel, 6 aus Waadt, 5 aus Zürich, 4 aus Neuenburg, 1 aus Schaffhausen. Die Uebrigen waren Ausländer.

Wie ich einer statistischen Berechnung entnehme, die bei weitem nicht Anspruch auf Vollständigkeit macht, sind von den 2729 Zöglingen der letzten 25 Jahre 81 Mediciner, 70 Juristen, 51 Lehrer und Professoren, 37 Ordensgeistliche, 266 Weltgeistliche geworden; viele haben als Staatsbeamte dem Collegium Ehre gemacht.

Im abgelaufenen Schuljahre belief sich die Anzahl der Zöglinge auf 270, wovon 198 sich im Pensionat befanden.

Rom. Der „Oss. Rom." dementirt entschieden das vom „Berliner Tageblatt" veröffentlichte römische Telegramm, laut welchem König Humbert und seine Gemahlin, sobald sie von den Excessen gegen den Leichenzug Pius' IX. Kenntniß erhalten, den Hofkaplan Anzino nach dem Vatican gesandt hätten, um dem hl. Vater ihr Bedauern wegen jener Vorgänge auszudrücken, und der Papst den königlichen Boten mit der größten Leutseligkeit empfangen und beauftragt hätte, den Majestäten seinen Dank auszusprechen, und hinzugesetzt hätte, daß er das Geschehene um so mehr bedaure, als die Aerzte ihm gerathen hätten, sich nach einer Seebäderstation zu begeben, er aber jetzt mehr denn je sich gezwungen sehe, den Vatican nicht zu verlassen. Dem Communiqué des „Osservatore Romano" zufolge, ist der ganze Inhalt dieses Telegramms durchaus grundlos und eine reine Erfindung.

— Sowohl das erstinstanzliche Gericht am 14. Juli als der Appellationsgerichtshof am 28. Juli hat die 5 Attentäter gegen die Leiche Pius des IX. als der „Störung einer religiösen Ceremonie" schuldig erklärt und die „Annahme einer Provocation seitens der Fackelträger" abgelehnt. Angesichts dieses, nunmehr endgültig constatirten Thatbestandes verdient um so mehr die schmachvolle Thatsache betont zu werden, daß der Ministerpräsident des Königs Humbert in seiner Antwort auf die diesbezügliche Interpellation des Senates kein Wort der Mißbilligung über dieses gegen den verstorbenen Papst gerichtete Attentat hatte. „Das, sagt der „Osserv. Rom.", muß auf jeden ehrlich Gesinnten einen um so betrübenderen Eindruck machen, als der italienische Minister zweifelsohne, falls die Insulte gegen die Leiche eines mächtigen Souverains gerichtet worden wäre, es nicht unterlassen hätte, öffentlich Worte der Entschuldigung und laute Beileidsäußerungen an die beleidigte Nation zu richten." Gleichzeitig dementirt das Blatt das von den Liberalen verbreitete Märchen, als ob Leo XIII. die dem verstorbenen Papste seitens der Gläubigen erzeigten Liebesbeweise verurtheilt hätte.

— Der Vorstand des statistischen Bureau's in Rom, Prof. Luigi Bodio, hat jüngst eine interessante Arbeit über die frommen und wohlthätigen Stiftungen in Italien veröffentlicht, welche auch nach Aufhebung der Klöster noch zu Recht bestehen. Es gab diesem Gewährsmanne zufolge in Italien 1878 im Ganzen 17,870 derartige Stiftungen, welche die Rechte juristischer Persönlichkeiten besitzen. 4403 stehen unter eigenen Verwaltungen, 9060 werden von Wohlthätigkeits-Commissionen (congregazioni di carità) verwaltet, 580 unmittelbar von den Gemeindebehörden, 1778 von den Bischöfen, Pfarrern und anderen Geistlichen, 240 stehen unter den Kirchenverwaltungen, 1368 unter Ordensverbrüderungen (confraternite), 372 sind von

---

*) Im „Soloth. Anzeiger" vom 4. lesen wir: „Auffallend ist es, daß dies Jahr nur 3 Solothurner in „Maria-Hilf" waren, während der Schulbericht vom Jahre 1873 die schöne Zahl von 22 aufweist. Ist vielleicht seither bei uns das Bedürfniß von tüchtig gebildeten kath. Männern ein geringeres geworden? oder nehmen es vielleicht kath. Eltern mit der christlichen Erziehung und Bildung ihrer Söhne gerade jetzt weniger ernst, wo doch die Aussichten immer düsterer werden? Wir wissen nicht, welches der Grund dieser jedenfalls nicht sehr tröstlichen Erscheinung ist; wir möchten jedoch auf das eindringlichste die kath. Eltern an ihre hohe Pflicht erinnern, für die kath. Erziehung ihrer Kinder eine ernstliche Sorge zu tragen. Da wir im eigenen Kanton keine kath. Lehranstalt besitzen, so dürfte deßhalb das Kollegium „Maria-Hilf" in Schwyz dem kath. Solothurner Volk sehr empfohlen werden. In der That, als wir das schön geregelte und so fröhliche Leben im Kollegium „Maria-Hilf" etwas näher kennen lernten, so mußten wir jene Eltern glücklich schätzen, die ihre Söhne, ihr Theuerstes, so gewissenhaften und geschickten Erziehern und Lehrern anvertraut, aber auch jene Jünglinge, die im schönen Kollegium „Maria-Hilf" wahrhaft väterliche Liebe und Sorgfalt gefunden. Wir rufen deshalb aus ganzem Herzen den wackern Männern am Fuße des Miethen ein aufrichtiges „Glück auf" zu für andere 25 Jahre gesegneten Wirkens." Die Redaction.

den Stiftern oder deren Nachkommen geleitet, 68 gehören jüdischen Gemeinden an, 6 endlich befinden sich im Besitze der Domänenverwaltung. Außer den 1778 Anstalten, welche unter der Verwaltung von Bischöfen oder Pfarrern stehen, gibt es noch 1286 weitere, bei denen der Clerus zufolge der Statuten eine gesetzliche Einwirkung besitzt.

Was die speciellen Bestimmungen der Anstalten betrifft, so befinden sich darunter 3668 für Almosengeben, 13 für Unterstützung von Gefangenen, 2694 für Aussteuer, 239 für Zufluchtsstätten, 16 für Arbeitshäuser, 1028 für Unterstützung von Hausarmen, 1139 Spitäler für Gebrechliche, 62 Spitäler für chronische Kranke, 18 Gebärhäuser, 15 Irrenanstalten, 10 Spitäler für Seelente, 508 Anstalten für Schulzwecke, 340 Kinderasyle, 397 für Greise, 463 für Waisenhäuser, 17 für Taubstumme, 9 für Blinde, 37 für Bekehrte (Convertiten), 695 Leihhäuser, 1965 für Lebensmittelgaben, 2633 Wohlthätigkeits-Congregationen, 102 Krippen und Findelhäuser 2c.

Das Vermögen der milden Stiftungen betrug im Jahre 1878 1626 Millionen, wovon 982 stabil in Immobilien, Grundrenten, Hypotheken und 644 mobil angelegt sind. Nach den einzelnen Landschaften geschieden ist Latium (Rom) am reichsten an solchen Stiftungen; auf je 100 Einwohner trifft nämlich hier ein Stiftungsvermögen von 14,203 Franken; dann kommen Ligurien mit 12,119, die Lombardei 12,023 und Piemont mit 9135. Am wenigsten bedacht sind Unteritalien und die Inseln. Die Jahreseinnahmen betrugen 1878 netto 47,110,208 Franken nach Abzug von 15 Millionen Verwaltungskosten, 14½ Millionen für Steuern und 14 Millionen für specielle Verpflichtungen. Man will nun diese Stiftungen einer „durchgreifenden Revision" unterwerfen, d. h. wohl in bekannter radicaler Weise zu Gunsten des Staates mehr oder weniger beschlagnahmen.

— Das, auf letzten Montag angekündigte Consistorium, in welchem eine scharfe Beleuchtung der nächtlichen Excesse vom 12. auf den 13. Juli erwartet wurde, soll in Folge eines leichten Unwohlseins Leo's XIII. auf den 6. Aug. verschoben worden sein. Der neue Fürst-Erzbischof von Wien, Abt Ganglbauer, (dessen Ernennung jetzt amtlich publicirt worden) werde sich nicht unter den, im nächsten Consistorium zu präconisirenden Bischöfen befinden, weil der canonische Informationsprozeß noch nicht zu Ende geführt sei.

Deutschland. Zur Frage der Wahl eines Erzbischofs von Freiburg erzählt der „Bad. Beobachter," wie es gekommen, daß der 14. Apr. 1868 verstorbene Erzbischof Hermann von Vicari bis zur Stunde noch keinen Nachfolger erhalten: Minister Jolly strich jeweilen von der ihm vorgelegte Candidatenliste alle Namen bis auf einen, und verlangte dann sofort eine Ergänzung der von ihm zerstörten Liste, womit er so lange fortgefahren wäre, bis endlich der von ihm ersehnte Mann die Liste geschmückt hätte, dessen Wahl er dann schon durchzudrücken gedachte. (Dr. Döllinger.) Hier muß man bedenken, daß dies Alles sich im Jahre 1868 zugetragen, zu einer Zeit, da es noch keine Altkatholiken gab, da aber in den geheimen Rüstkammern der Freimaurerloge schon der ganze Apparat für die Gründung der altkath. Kirche vorbereitet wurde und woselbst auch die Männer bekannt waren, die dann an die Spitze der Bewegung treten sollten. In Baden aber war ja von Anfang an der mächtigste Rückhalt für die altkatholische Sache. Wie schön wäre es gewesen, wenn es den Machinationen des Herrn Jolly gelungen wäre, einen „berühmten Theologieprofessor" auf die Candidatenliste und schließlich auf den erzbischöflichen Stuhl von Freiburg zu bringen, der dann zwei Jahre später sich an die Spitze der altkatholischen Bewegung gestellt hätte! Wie schmerzlich empfand es der Altkatholicismus, daß auch kein einziger Bischof zu ihm abfallen wollte. Wie ganz anders wäre es gewesen, wenn der Erzbischof von Freiburg, der Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz, altkatholisch geworden wäre! —

— Das „Freibg. K. Bl." bestätigt die Nachricht von „einer nicht unbedeutenden Erkrankung" des hochwst. Erzbisthumsverwesers Dr. von Kübel.

Der „Germania" zufolge bedroht ein Herzleiden, das sich in Folge der außerordentlichen Sommerhitze und der gesteigerten Anstrengungen in letzter Zeit wesentlich verschlimmert, das Leben des Prälaten.

☛ Soeben kommt uns die Trauerkunde, daß Msgr. Dr. Lothar von Kübel in der Nacht vom 3. auf den 4. seinen Leiden erlegen ist — — zur Stunde, wo das kathol. Volk der Erzdiöcese Freiburg der Besetzung des 13 Jahre lang verwaisten erzbischöflichen Stuhles durch den nunmehr Verstorbenen entgegenjubelte!

— Während in Baden die Hoffnung auf eine baldige und allseitig befriedigende Lösung der Bischofsfrage festgehalten wird, schreibt man der „Germania" von Rom:

„Die von der Frankf. Ztg. gebrachte Nachricht, daß die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles zu Freiburg in Bälde zu erwarten sei, ist unbegründet; denn an den hl. Stuhl ist bis jetzt weder von Seiten der badischen Regierung, noch der erzbischöflichen Curie keine Meldung gelangt, die auf eine derartige Absicht hindeute. Dagegen aber wird die Diöcese Trier bald nicht einen Capitularvicar, sondern einen neuen Bischof erhalten. Diese Thatsache, die ich aus zuverlässigster Quelle erfahren habe, setzt natürlich voraus, daß zwischen Berlin und dem Vatican Verhandlungen stattgefunden haben, deren einstweiliges Resultat zu der Hoffnung berechtigt, bald auch sonstige Milderungen im Culturkampf eintreten zu sehen."

Hiemit würde die Nachricht der „Augsb. Allg. Ztg." übereinstimmen, daß hochw. Dompfarrer Korum in Straßburg der Regierung als Bischof vorgeschlagen und von derselben „angenommen" worden sei. Das Organ der deutschen Altkatholiken ruft Weh und Ach über diese Ernennung eines „Jesuitenschülers" und findet, die Regierung befinde sich nicht auf dem Weg nach Conassa, sondern mitten im Schloßhofe von Conossa!

Elsaß. Die kathol. „Union" zeigt, wie die von radikaler Seite gegen den

kaiserlichen Statthalter Manteuffel erhobenen Klagen „übertriebener Katholikenfreundlichkeit" leider sehr unbegründet sind. Das Blatt schreibt:

1. Wird die katholische Presse in wirklich auffallender Weise mit Processen heimgesucht; so sind dem „Volksfreund" in einem Jahre neun Processe, der „Union" deren vier angehängt worden. 2. Unter den an der Straßburger Universität docirenden 90 Professoren befinden sich nur sechs oder sieben katholische. 3. Unter 31 Lehrern des Metzer Lyceums sind nur sieben katholische. 4. Am Straßburger Lyceum sind fast ausschließlich protestantische Lehrer angestellt. 5. Haben wir in Straßburg kein kleines Seminar oder katholisches Gymnasium. 6. Erinnern wir an die Verhältnisse im Mülhauser Hospital und der Kleinkinderschule. In der Kleinkinderschule ist es den katholischen Kindern untersagt, das Kreuzzeichen zu machen (?); im Hospital, in welchem vier Fünftel Katholiken verpflegt werden, finden wir 67 protestantische Beamte, dagegen nur acht katholische. 7. Rufen wir der „Metzer Ztg." die zahlreichen Gemeinden Elsaß-Lothringens ins Gedächtniß, die bei überwiegend katholischer Bevölkerung dennoch protestantische Bürgermeister haben. — Mit der Aufführung dieser sieben Puncte wollen wir uns einstweilen begnügen.

Amerika. Die katholischen Bischöfe und Erzbischöfe von Nordamerika haben in ihren Hirtenbriefen nicht nur den Mordanfall auf den Präsidenten Garfield scharf verurtheilt, sondern auch öffentliche Gebete um die Wiedergenesung des obersten Beamten der Union angeordnet. Die «Pioneer Press» in St. Paul schreibt: „Auf seinem Schmerzenslager schenkt der kranke Präsident allen bemerkenswerthen Vorgängen, die zu seiner Kenntniß gelangen, mit der ihm eigenen Geistesruhe seine Aufmerksamkeit. Letzten Samstag, als der Privatsecretär des Präsidenten, Hr. Rockwell, zur Seite des Präsidenten stand, sagte der Präsident: „Ich höre, daß die Katholiken Messen lesen lassen für meine Wiederherstellung. Ist das wahr, Rockwell?" — So ist's, erwiederte der Sekretär. „Geschieht dies freiwillig oder auf Verordnung?" fragte der Präsident weiter. — Beides, antwortete Rockwell. — „Wohlan, sagte der Präsident, wenn ich aufkomme, so muß ich dieser christlichen Handlungsweise meine Anerkennung zu Theil werden lassen." —

Personal-Chronik.

Nidwalden. Ober-Rickenbach wählte an die Stelle des hochw. Kaplan Xaver Ackermann, jetzt Frühmesser in Wolfenschießen, hochw. Carl Christen, Hilfspriester im Kanton Thurgau.

(„Nidw. V.-B.")

Zug. (Mitgetheitt.) Am 31. Juli feierte hochw. Clemenz Hürlimann in Walchwil seine erste hl. Messe, unter Assistenz des hochw. H. Dekan Hürlimann. Der Bruder des Letztern, hochw. Stiftsdekan P. Ildephons von Einsiedeln, hielt die Festpredigt. Der hochw. Primiziant wird sofort seinen Posten als Kaplan von Hauptsee beziehen. — Hochw. Kaplan Baumgartner hat auf die Kaplanei in Risch resignirt und bereits seinen neuen Wirkungskreis als Pfarrer von Allschwil angetreten. — Als Nachfolger des hochw. Dr. Roser, der als Vikar nach Zürich gegangen, ist auf die St. Karlspfründe und als Professor am Gymnasium in Zug hochw. Aloys Widmer von Baar gewählt worden.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1880 à 1881.

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 29:	16,318	33
Aus der Pfarrei Niedergösgen	40	80
„ „ „ Romoos	9	—
„ „ „ Hüttweilen (Kirchenfestopfer)	50	—
	16,418	13

☛ Das Tit. Comite bringt jetzt schon in Erinnerung, daß die Rechnung der inländ. Mission mit Ende September abgeschlossen wird. Die hochw. Geistlichkeit, ebenso alle Sammler werden höflichst ersucht, ihre vorzunehmenden Sammlungen möglichst zu beschleunigen. Die Ausgaben werden auf Fr. 36 à 37000 steigen.

Der Kassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Für Peterspfennig.

Aus der Pfarrei Adligenschwil Fr. 24. —
„ „ „ Buchenrain „ 35. —

Für den Kirchenbau in Aarau.

Aus der Pfarrei **Grenchen** (Kt. Solothurn) Fr. 40 —

Sparbank in Luzern.

1[15]

Diese von der hoh. Regierung des Kantons Luzern genehmigte Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von **Fr. 100,000** in der Depositenkasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen und Cassascheine und verzinset dieselben zu folgenden Bedingungen:

Obligationen à 4½ %
auf 1 Jahr fest angelegt und sodann nach erfolgter Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar.

Obligationen à 4¼ %
zu jeder Zeit kündbar und sodann nach 4 Monaten rückzahlbar.

Cassascheine à 4 %
zu jeder Zeit aufkündbar und sodann nach 8 Tagen rückzahlbar.

Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückzuges, ohne Provisionsberechnung.

Die Verwaltung.

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in Solothurn ist zu haben:

Canisiusbüchlein.

Festgabe zur dreihundertjährigen Jubelfeier zu Freiburg im Jahre 1881.

Von **Hausherr**, S. J.

Mit dem Portrait des Seligen als Titelbild.

Preis 1 Fr. —

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.